

B e y l a g e

zum 33sten Stück des Hallischen patriotischen
Wochenblatts.

Den 17ten August 1816.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

B e k a n n t m a c h u n g ,
das Segen der Schornsteine in Halle, Glaucha und
Neumarkt betreffend.

In Folge der Verfügung Königl. Hochblbl. Regie-
rung vom 20sten April d. J. ist der Polizeybezirk der
Stadt Halle in 3 Reviere eingetheilt, jedem der hiesigen
3 Schornsteinfeger ein Bezirk übertragen, und deshalb
mit ihnen ein Contract abgeschlossen worden. Nach die-
sem Uebereinkommen ist:

I.

A) dem Schornsteinfeger **Joh. Michael Elsäffer sen.**

- a) das Marienviertel,
- b) das Nicolai Viertel,
- c) die Vorstadt Klauschor,
- d) die Vorstadt Steinchor;

B) dem Schornsteinfeger **Johann Carl Elsäffer jun.**

- a) das Ulrichsviertel,
- b) die Vorstadt Galgchor,
- c) die Vorstadt Glaucha und
- d) die Weingärten;

C) dem Schornsteinfeger **Johann Friedrich Probst**

- a) das Moritzviertel,
- b) die Vorstadt Stroh Hof,
- c) die Vorstadt Petersberg und
- d) die Stadt Neumarkt

angewiesen worden.

In jeder Abtheilung darf bloß der dazu bestimmte
Meister seggen, und ist für seine Arbeit verantwortlich,
weshalb sie Cautionen bestellt haben. Es hängt daher

nicht

nicht mehr von der Wahl der Hausbesitzer ab, von welchem Meister sie ihre Schornsteine fegen lassen wollen, da dies Recht der freyen Auswahl höhern Orts ganz ausdrücklich aufgehoben, und bloß noch den Behörden, als Administratoren öffentlicher Gebäude, der Pfännerschaft und den Eigenthümern der Brauhäuser zugestanden ist.

3.

Jeder Schornsteinfeger muß sich eine genaue Liste aller Feueranlagen seines Bezirks halten, und nach dieser die Reinigung der Schornsteine, Kamine, Defen ic. vornehmen, und dies den Eigenthümern den Tag zuvor ansagen lassen. Er darf sich dabey durch keinerley Vorwand, selbst nicht wegen rückständiger Zahlung, zurückweisen lassen. Trüchten seine gütlichen Anmahnungen nicht, so hat derselbe solches sofort anzuzeigen, damit die Widerspenstigen zu ihrer Schuldigkeit angewiesen werden können.

4.

Wenn ein Schornstein sich durch nachlässiges Fegen so entzündet, daß die Flamme oben sichtbar wird, so verfällt der Schornsteinfeger in eine Strafe von resp. 2 bis 4 Thaler.

5.

Jeder gewöhnliche Schornstein und Kamin muß jährlich drey Mal, die der Bäcker, Branntweimbrenner, Schmiede und Brauhäuser aber alle 6 Wochen gefehret werden.

6.

- Der Lohn des dreymaligen Fegens beträgt jährlich:
- a) für ein Privat-Brau- und Wohnhaus, worin 2 oder 3 Feuermauern, 20 Gr., wo aber deren mehrere sind, 1 Thlr. 6 Gr.
 - b) für ein Backhaus 1 Thlr. 6 Gr.;
 - c) für ein Haus, das 4 oder 5 Schornsteine und darüber hat, 1 Thlr. 6 Gr. bis 1 Thlr. 16 Gr.;
 - d) für ein Mittelhaus von 3 Schornsteinen 15 bis 20 Groschen;
 - e) für

- e) für ein Branntweinbrennerhaus 10, 15 bis 20 Groschen, nachdem dasselbe viel Feuermauern enthält;
- f) für ein Haus von 2 Schornsteinen 7 Gr. 6 Pf. bis 10 Gr., und
- g) für ein kleines Haus mit einem Schornsteine 2 Gr. 6 Pf.

Vorstehendes wird allen Hausbesitzern meines Polizeybezirks zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und erwarte ich von ihnen die genaue Befolgung dieser Vorschriften.

Halle, den 10. August 1816.

Der Polizey = Director.

In Abwesenheit.

Der Polizey = Commissar S u f f.

Von hiesigem Königl. Land- und Stadtgericht sind die zu dem Nachlasse des allhier verstorbenen Herrn Johann August Kahn gehörige, im langen Pfuhe auf dem großen Sande und den langen Aeckern belegene, auf 2284 Thlr. 4 Gr. gerichtlich taxirten beyden halbert Hufen Landes auf Antrag der Erben subhastirt, und ist der 28ste September c.

zum einzigen Bietungstermine anberaumt worden, daher alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch geladen werden, in diesem Termine, um 10 Uhr an Gerichtsstelle vor dem ernannten Deputato, Herrn Stadt-Justizrath Dr. Stisser ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, wenn sich zuvörderst die Interessenten über das erfolgte Gebot erklärt und in den Zuschlag gewilligt haben werden, auch demnachst der Consens des vormundschaftlichen Gerichts erfolgt ist, sothane Grundstücke zugeschlagen, nach abgelaufenem Bietungstermine aber auf kein weiteres Gebot reflectirt werden wird. Halle, den 12. Julius 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwarz.

Von hiesigem Königl. Land- und Stadtgericht ist das von dem Salzwirkermeister Andreas Kiesel und dessen Ehefrau Margarethe geb. Nagel verlassene, alls hier in der Boockgasse sub Nr. 778 belegene, 280 Ebr. nach Abzug der Lasten gerichtlich taxirte Haus nebst Zubehör Theilungshalber subhastirt, und

der 19te September d. J.

zum einzigen Bietungstermine anberaumt worden, das her alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch geladen werden, in diesem Termine, um 11 Uhr an Gerichtsstelle, vor dem ernannten Deputato, Herrn Auscultator Schiff, nach Anhörung der entworfenen vorher schon in der Registratur zur Einsicht bereit liegenden Bedingungen ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, wenn sich zuvörderst die Interessenten über das erfolgte Gebot erklärt und in den Zuschlag gewilligt haben werden, solches Grundstück zugeschlagen, nach abgelaufenem Bietungstermine aber auf kein weiteres Gebot reflektirt werden wird.

Halle, den 2. August 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Schwarz.

A K e r v e r k a u f.

Auf den 30sten dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, in meiner Behausung, sollen die, der Frau Wittwe Kreuzberg und der Frau Seelhaar zugehörigen, drey halbe Hufen Landes, welche ich im 31sten Stück des Haleschen Kuriers angezeigt habe, zum letzten male zum freywilligen Verkauf ausgedoten, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Ich lade daher hiermit besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber ein. Halle, den 12. August 1816.

Der Justizcommissarius Siebiger.

Limburger Käse das Stück 9 Gr. und geräucherter Rheinlachs das Pfund 20 Gr. erhielt in bester Güte der Kaufmann Kiesel am Markte.